

Abonnements-Preis pro Quartal 3 Mark. Die Sächsische Zeitung erscheint wöchentlich in erster Ausgabe Donnerstags 11 1/2 Uhr, in zweiter Ausgabe Nachm. 5 1/2 Uhr. Zehnpennigskaus 18. 1887.

norm. im G. Schwefel'schen Verlage. (Sächsischer Courier.)

Nummer 236.

Halle, Sonntag 9. October 1887.

179. Jahrgang.

Zur Ersten Ausgabe gehören als Beilage: Illustriertes Sonntagsblatt.

Halle, den 8. October.

Gesundheitsschädliche Wohnungen.

Die fieberhafte Bauhätigkeit, welche in den sogenannten „Gründerjahren“ stattfand, hat größere und kleinere deutsche Städte mit einer Menge von Häusern besetzt, die mit außerordentlicher Hast unter Dach gebracht und wegen des damals herrschenden Wohnungsmangels, bevor sie noch recht trocken geworden waren, zur Mietzweckung übergeben wurden. Es befinden sich unter diesen neueren Schöpfungen Häuser, welche bis zum heutigen Tage noch nicht ordentlich trocken geworden sind und zu ewigen Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern Anlaß geben. Sehr häufig tritt in diesen Häusern der Holz- oder Mauer-schwamm auf, dessen Erdschein von den Hausbesitzern allgemein gefürchtet wird, nicht bloß, weil die Befämpfung und Ausrottung dieses Pilzes mit erheblichen Kosten verknüpft ist, sondern auch deshalb, weil derselbe auf die Mietzweckung einen förmlichen Einfluß übt.

Die Beschwerden des Miethers: „In meiner Wohnung ist der Schwamm“, oder auch nur: „Meine Wohnung ist feucht“ — stellt dem Vermieter drohende Ergänzungspride wegen verschimmelter Gewässer, angefaulter Möbel und gesundheitsschädlicher Folgen in Aussicht. Es bildet diese Beschwerde eine gefährliche Waffe, und nicht selten wird sie zu Unrecht erhoben von Mietern, die gütlichst ihre Wohnung in einem feuchten Zustand gesetzt haben, um sich hierdurch von den ihnen lastig gewordenen Mietzweck-pflichtungen zu befreien.

Die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen enthält das Allg. Landrecht 21. Titel des I. Theils: § 883. In die gemietete Sache zu dem bestimmten Gebrauch ganz oder doch theilweise, ohne Verschulden des Miethers, untauglich geworden, so kann der Mieter noch vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit von dem Verträge wieder abgehen.

§ 884. Die von ihm zu leistende Rinszahlung wird nach Verhältniß der Zeit, wo er die Sache noch hat brauchen oder nutzen können, bestimmt.

§ 885. Hat der Vermieter durch sein grobes oder mäßiges Verschulden die Untauglichkeit der Sache herbeigeführt, so ist der Mieter (außer dem Schadensersatz) zu fordern berechtigt. Diese Bestimmungen finden hauptsächlich Anwendung auf ungedunge und unter diesen wieder besonders auf nasse Mietzweckungen. Doch ist ihre Bemänglung nicht so bequem, wie der Miethen glauben machen könnte. Will der Mieter, mit der Behauptung, daß die Wohnung durch Feuchtigkeit unbrauchbar geworden sei, ansieht, so kann sich der Vermieter mittels Anwendung des gesetzlichen Zurückbehaltungsrechtes der Räumung widersetzen, und der Mieter wird alsdann in den meisten Fällen nur durch Hinterlegung einer Sicherheit für der restirenden Mietzweckung sich vorläufig von der Wohnung befreien können, um demnach die Civilklage auf Aufhebung des Mietzweckvertrages anzustrengen. In diesem Civilprozeß aber befindet er sich in der unangünstigen Lage des Klägers, dem die gesamte Beweislast obliegt, und der deshalb, falls auch nur eines der erforderlichen Beweismittel vermag, mit seinem Anspruch abgewiesen wird.

Angesichts dieser unbehaglichen Situation kennt der Mieter einen einfachen und wirksamen Ausweg. Er wendet sich an den Polizei-Arzt Bezirks-Physikus, Stadt- oder Kreis-Physikus) von der Seite, die Wohnung zu untersuchen. Der Arzt soll alsdann über die Gesundheitsgefährlichkeit der besetzten Räume Bericht erstatten, damit die vorgelegte Polizeibehörde dem Mieter ungehindert die Räumung der schädlichen Lokalitäten anbefehle. Mag das schließliche der Richter, falls der Vermieter Luft hat, diesem Spruch anzufrühen, entscheiden, wie er will: der Zweck ist erreicht, — die Wohnung steht leer!

Ueber den Umfang der polizeilichen Zwangsbeschlüsse herrschen nun in der Bevölkerung so vielfach irrige Ansichten, daß wir die Grenze derselben im folgenden darstellen wollen. Die Befugnis der Polizei, gelegentlich auch in das ihrer Einrichtung sonst verschlossene bürgerliche Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter einzugreifen, ergibt sich aus dem vielcitirten § 10 des 17. Tit. Th. II. A. L. R., der, soweit er hier interessirt, lautet: „Die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“ Der Schwerpunkt dieser Vorchrift liegt in den Worten: „Dem Publico!“ Die Polizeibehörde darf nur einschreiten, wenn „das Publicum“ oder „einzelne Mitglieder desselben“ mit einer bevorstehenden Gefahr bedroht sind. Es muß also, um das Wort „Publicum“ ins Deutsche zu übertragen, die „Öffentlichkeit“, wenn auch nur in einem beschränkten Theile, bei dem Einschreiten interessirt sein. Auf unseren Fall angewendet: Die Wohnung muß dergestalt feucht sein, daß sie die dringende Befürchtung nahe legt, es könnten sich darin Krankheiten entwickeln, die eine allgemeine Ansteckungsgefahr in sich schließen. Es braucht hierbei nicht gerade an die Gefahr von Epidemien gedacht zu werden, es genügt jede Krankheitsmöglichkeit, bei welcher das öffentliche Interesse irgendwie betheiligt ist. Wie man sieht, enthält aber weiterhin der § 10 a. a. D. nicht das Mindeste davon, daß bezüglich der gesund-

heitschädlichen Wohnungen Seitens der Polizei stets die Räumung angeordnet werden muß. Die Polizei soll nur „die nöthigen Anstalten zur Abwendung der Gefahr“ treffen, und sie wird die Bewohnbarkeit der Räume auch vielfach ohne Ermittlung durch Anwendung geeigneter Aus-trocknungsmittel, durch Unterlegung bestimmter gewerblicher Beheizungen, die in demselben Hause betrieben werden, durch Beheizung schädlicher Ausbünfungen aus dem Nachbarhause u. s. w. zu erreichen pflegen. Die tief in die privaten Rechtsverhältnisse einschneidende Zwangserrückung wird stets das letzte, nur in der äußersten Noth zugelassene Mittel sein.

Zwei praktische Beispiele mögen zeigen, daß die civil-rechtlichen Gründe zur Lösung des Vertrages, deren sich der Mieter auf eigene Gefahr bedienen kann, weit umfangreicher sind, als die polizeilichen. Ein Mieter hat, wie wir annehmen wollen, zwei Zimmer vorheraus und zwei nach dem Hofe gelegene gemietet; die ersten dienen als „gute“ Zimmer (Salons, Puffzimmer), die anderen als Schlaf- und Wohnzimmer. Wird nun bei der Polizei über die letzteren Abhilfe gefordert, so stellt sie fest, ob die trocken gebliebenen Vorderzimmer als Schlaf- und Wohnzimmer für die Familienmitglieder ausreichen, und weist die Mieter an, sofort die Hinterzimmer zu räumen und in die „guten“ Stuben mit ihren Betten überzusiedeln. Damit ist dem öffentlichen Interesse genügt. Der Civilrichter hingegen wird, falls jene Entscheidung eingeholt wird, die privatrechtlichen Verhältnisse nicht unermogen lassen dürfen, und je nach den standesgemäßen Bedürfnissen der Familie, die nunmehr entfallende Unbrauchbarkeit der Luvszimmer als hinlänglichen Grund zur Aufhebung des Vertrages ansehen. Oder: Ein Konditor führt Beschwerden darüber, daß wegen Feuchtigkeit der Mietzweckräume die im Laden aufzubehaltenden Zuckerräume zu Grunde gehen. Die Polizei ist als Hüter des öffentlichen Interesses bei dem Verderben der Waaren gar nicht interessirt und wird deshalb ihre Einschreiten überhaupt ablehnen. Der Richter jedoch muß, sofern die Räume zum Betriebe des Konditoreigewerbes gemietet waren, das Klagebegehren berücksichtigen.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Polizei auch gelegentlich wider den Willen beider Theile eine Wohnung, die sich als Privatbesitz anstehender Krankeithen darstellt, durch Ermittlung des Miethers für unbrauchbar erklärt, und andere Rechte des Miethers säubert. Es ist aber andererseits zu beachten, daß Mieter, welche die Hilfe der Polizei grundlos eruchen, sich hierdurch nur selbst Schaden zufügen, da für die Kosten der von ihnen beantragten amtlichen Untersuchung dem Arzt erstatten müssen.

Politische Mittheilungen.

Den Herren von der Breslauer Börse ist nachträglich doch ihre „Umsatz“, von der ein gestern von uns mitgetheilte Artikel der „Post“ handelte, etwas zu frei vorgekommen; sie lassen sich jetzt folgendermaßen vernehmen:

„Die hiesige Notiz ist allerdings für sonningentirten Spiritus (40 Wl. Steuer) berechnet, und es ist als selbstverständlich, daß für den inländischen Markt ein Spiritus zu 50 Wl. Steuer 20 Wl. weniger werth ist. Aber unseres Wissens hat kein einziger hiesiger Spiritusfabrikant oder Spiritushändler seine Spirituslieferungen verpflichtet, die Produktion zu 70 Wl. Steuer auf Basis der Notiz für sonningentirten Spiritus zu liefern — vielmehr sind die Produzenten nur dazu bereit, eben so wie der Verkäufer an der Börse. Es sind außerdem bereits Abnahmen in Vorbereitung, um eine besondere Notiz für den Spiritus — Export-Spiritus herbeizuführen. Was demnach unterliegt der Preis für den Spiritus der freien Ver-einbarung, und zwar wird er, da der Spiritus zu 70 Wl. vor-ausweise zum Export geeignet ist, vom Weltmarktpreise regulirt.“

Dazu schreibt die „Säch. Zig.“ folgendes: „Wir bemerken hierzu, daß bei Abfassung unseres Artikels lediglich die dort citirte Befestigung nach der hiesigen Ver-ordnung vorlag, nach welcher künftig nur der einheitliche Preis für Spiritus excl. 50 Wl. Verbrauchsabgabe“ notirt werden soll, und daß, wenn Spiritus zur Abfertigung kommt, welcher die dem höheren Abgabebelastung 50 Wl. befreit ist, sich der Preis für den Käufer um die Differenz zwischen den beiden Abgabebelastungen ermäßigt.“ Der höhere Abgabebelastung ist der zu 70 Wl., und wenn Spiritus zur Abfertigung kommt, welcher die dem niederen Abgabebelastung 50 Wl. befreit ist, so wird demnach der Preis für den Käufer um die Differenz zwischen den beiden Abgabebelastungen ermäßigt. Wenn diesem Grundsatz festgehalten und diese zweite Notiz befolgt, wird man sich ein Urtheil darüber bilden können, wie sich die Sache dann für den Spiritus produzierenden Land-wirth stellt. Jedenfalls beweist das von den Interessenten nachträglich an die Herren-Kommission gestellte Ersuchen um eine zweite Notiz, daß der erste Bericht nicht alle Theile betroffen hat.“

Die Landwirthe werden für alle Fälle sehr gut thun, so wenig als möglich von dem 50 Mark-Spiritus jetzt auf den Markt zu bringen.

Der Kaiser nahm zu Baden-Baden den Vortrag des Württembergischen Legationsraths v. Wilow entgegen, machte dem Fürsten von Hohenzollern einen Besuch und wohnte darauf einer Matinee bei dem preussischen Gesandten v. Eisenacher bei. Zum Diner bei Ihren Majestäten war der Fürst von Hohenzollern mit seiner Familie geladen, welcher mit dem Großherzoglich badischen Herrschaften und mit den Prinzen von Sachsen-Weimar auch am Abend ständehenden Thee theilnahm. — Die Prinzen Ludwig und Ruppert von Bayern sind gestern früh nach München zurückgekehrt, der Groß-

herzog von Baden war zur Verabschiedung von denselben auf dem Bahnhofe anwesend.

Der Kronprinz ist Freitag Mittag von Mailand in Venedig eingetroffen und in der „Villa Clara“ abge-fiegen.

Der deutsche Kronprinz in Venedig. Die in Venedig erscheinende Zeitung La Venezia giebt in ihren letzten Nummern Nachrichten über den Aufenthalt des deutschen Kron-prinzen. Das Blatt meldet unter Anderem: Der deutsche Kron-prinz reist in strengem Incognito und wohnt mit seinen Leh-tern in „Hotel Europa“. Als mit ihm in Venedig angekommen seien haben, ichen aus sein Aussehen ein vortheilhaftes zu sein. Die Dauer des Aufenthaltes des erlauchten Gastes und seiner Familie in Italien wird von dem Erscheinen des Dr. Wafenzie abhängen. Der deutsche Kaiser wünscht, daß der Kronprinz so bald als möglich nach Berlin zurückkehre. Von Venedig wird sich der Kronprinz mit der Kronprinzessin und seinen Leh-tern wahrscheinlich schon am 4. October nach Venedig am Lago Maggiore begeben und dort die „Villa Clara“ bewohnen. Am 30. September, dem Geburtsstage der Kaiserin, werden herliche Feiern zwischen der Kaiserin und ihrem hohen Gästen gefeiert. — Wenn Dr. Wafenzie es für rathlich halten sollte, daß der Kronprinz den ganzen Winter in einem italienischen Klima verbringe, so wird sich derselbe im November nach Venedig begeben. Das deutsche Kronprinzenpaar hat während seines Aufenthaltes in Venedig seinen Tag ungenügend, um die reichen Kunstschätze der Stadt in Augenschein zu nehmen. In der Kunstschätze des Herrn Taticio faulle das fürstliche Gemüthe. Das deutsche Kronprinzenpaar hat während seiner Reise die Stadt in Venedig nicht abgesehen, die reichhaltigen Kunstschätze der Stadt in Augenschein zu nehmen, welche die hiesige Anstalt besitzt, erachtet sich dabei in ungenügenden Betrachtungen. Am 3. October empfing der deutsche Kronprinz in „Hotel Europa“ den Bildhauer Urbano Romo. Der Kronprinzessin und die Prinzessinnen waren dabei anwesend. Der Künstler eruchte sich eines sehr lächelhaften Empfanges und erhielt den Auftrag, eine Gruppe mit Kaiser als Mittelpunkt nach Deutschland zu schicken, wo sie der Prinz in einem dortigen, vom deutschen Kaiser gesandten Kranken-hause aufzustellen beabsichtigt. Die Statue soll einen Werth von 25000 Lire repräsentiren. — Im Wiederzuge mit den obigen Nachrichten über das Winterprogramm des deutschen Kronprinzen will die Mailänder Tribuna aus Rom die Nachricht erhalten haben, daß der in Ostböhme Verweil auf dem Wege der Vorbereitung dessen Abreises nach Venedig Kronprinzen in Bereitschaft gesetzt wurden und daß derselbe zu Beginn des Winters nach der ewigen Stadt kommen solle. Auch die Königin von Griechenland beabsichtigt den Winter in Rom zuzubringen. — Weshalb nicht, sondern es ist ein Abreiser des deutschen Kronprinzen nach Rom.

Der Berliner Magistrat ist auf die bei der Kaiserin gerichtete Geburts-Glückwünschadresse folgende Allerhöchste Antwort geantwortet:

„Es ist mir wiederum eine Genugthuung gewesen, in der Zufahrt des Magistrats zu Meinem Geburtsfest den Ausdruck der Gewinnung zu begreifen, die ich sehr geliebt ist, in ersten und freudigen Augen. Von Abreife meines an dem anderen reichen Lebensjahres ist Mein Dank für die mir dargebrachten Wünsche unsertrennlich mit der Empfindung verbunden, die Gottes Schutz über meinen theuren Kaiser genossen hat und die mich mit Vertrauen auf die glückliche Zukunft in die Zukunft bilden dürfen. Den Magistrat aber verbitte ich bei diesem Anlaß von neuem Meiner warmen Anerkennung und Theilnahme für den ihm anvertrauten Wirkungsreis, der ein so wichtiges Gebiet meines Vaterlandes betritt.“

Wird allein der Stand der Vorbereitungen für den Reichshaus-Gesetz für 1888/89 entspricht der Ansicht, den Reichstag im nächsten Monat zusammen-zubekommen, auch die Lage der gesetzgebenden Vorbereitungen läßt keine Zweifel darüber zu, daß dem Reichstage zu dem beabsichtigten Termine Arbeiten nicht fehlen werden. So ist, nachdem nicht bloß Handel und Industrie, sondern auch die Landwirtschaft die Einfügung und Ent-wicklung des Warrantensystems für Deutschland auf ein Bedürfnis erklärt hat, die zu diesem Zwecke erforderliche Gesetzesvorlage in Angriff genommen und bereits so weit gefördert worden, daß der Entwurf wohl in naher Zeit dem Bundesrathe vorgelegt werden können.

Bundesrath. In der am 6. d. M. unter dem Vor-sitz des Staatsministers von Bethold abgehaltenen Plenar-sitzung des Bundesraths wurden die neu eingesetzten Mitglieder der ausübenden Ausschüsse berufen. Der Entwurf einer Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden, die Vorlagen betreffend die für 1888 in Aussicht genommene internationale Abtheilung in Melbourne, sowie die von der Bildung einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsvereinsgesellschaft für das Gebiet des auten-tischen Schwaburg-Sonderlandes, endlich ein Antrag Aufbegehren wegen der Zollbehandlung von Araf, Cofal und anderen Erzeugnissen in Weinbaugebieten. Dem An-trage, Kreuzens entgegen, wurde die ausbelehnte Schenkung des § 28 des Gesetzes gegen die gemeindefählichen Be-ziehungen der Sozialdemokratie erlassenen Anordnungen auf den Stadtreis Sponan genehmigt. Bezüglich einer wiede-ren von beiden Großherzogthümern Württemberg und der freien Hansestadt Lübeck eingehenden Grenzfreitrag, der-selbst die Vermählung, die nach Maßgabe der Vorschläge des Julius-Ausschusses ihrer Erledigung auszuführen. Den Schluß machte die Erledigung einiger früherer, und die Vor-legung der im vorhergehenden Eingangs-

Innerhalb der „Berufsvereinsgesellschaften“ soll der Plan erörtert werden, die Genossenschaften zu Trägern einer Feuerversicherung zu machen. Schied, daß nicht hinzugefügt wird, welche Berufsvereinsgesellschaften diesen Plan haben; man hätte doch wenigstens einen Anhaltspunkt, um zu wissen, was dies Projekt in die Zeitungen lancirt hat. Zur Beurtheilung solcher Projekte ist es mit-unter gut, zu wissen, wer sie propagirt.

Die Ernennung des Geh. Oberregierungsraths Schraut zum Unterrichtsminister für Finanzen, Landwirtschaft und Domänen in Glatz-Verbindungen, wo ich oben schon gemeldet, vom Kaiser vollzogen worden. Der Amt-tritt im Jahre 1871 aus dem bayerischen Staatsdienst in den

\*) Zurhische Korrespondenz der Sächsischen Zeitung. (Preussisches Recht.)





Verkaufshäuser:  
15. Breite-Strasse 14.  
und  
28. Brüder-Strasse 27.  
Berlin C.

# Rudolph Hertzog

15. Breite Strasse, Berlin C.  
Gründung 1839.

Aufträge  
von  
**20 Mark an,**  
Preislisten,  
Modebilder,  
Proben  
franco.

## Leinen Tafelzeug, Handtücher, Taschentücher etc.

### Tischtücher.

**Hausmacher-Drell und Jacquard**  
für 4 Personen: 2 M. 85 Pf., 2 M. 25 Pf., 2 M. 75 Pf., 2 M. 85 Pf., 3 M. u. 3 M. 75 Pf., 4 M. 25 Pf., 4 M. 50 Pf., 4 M. 75 Pf. und 5 M. 75 Pf.  
" 6 " 3 M. 50 Pf., 3 M. 75 Pf., 4 M. 25 Pf., 4 M. 50 Pf., 4 M. 75 Pf. u. 7 M. 75 Pf.  
" 8 " 5 M. 75 Pf., 6 M., 6 M. 50 Pf. u. 7 M. 75 Pf.  
" 12 " 8 M. 50 Pf., 9 M., 9 M. 50 Pf. u. 11 M. 75 Pf.

### Geklärt Drell

für 4 Personen: 2 M. 75 Pf.  
" 6 " 3 M. 50 Pf. u. 4 M. 50 Pf.  
" 8 " 6 M.  
" 12 " 9 M.

### Geklärt Jacquard

für 4 Personen: 3 M. 50 Pf. u. 4 M.  
" 6 " 4 M. 50 Pf., 5 M., 5 M. 50 Pf., 6 M., 6 M. 25 Pf., 7 M., 7 M. 50 Pf., 8 M., 8 M. 25 Pf., 9 M. u. 9 M. 25 Pf.  
" 8 " 7 M. 25 Pf., 7 M. 50 Pf., 8 M. 25 Pf., 10 M., 12 M. u. 12 M. 25 Pf.  
" 12 " 10 M. 50 Pf., 11 M., 12 M., 15 M., 18 M., 18 M. 50 Pf., 24 u. 25 M.  
" 18 " 36 M. und 38 M.  
" 24 " 50 M.

### Geklärt Damast

für 4 Personen: 6 M. 25 Pf. bis 7 M. 50 Pf.  
" 6 " 6 M. 75 Pf., 9 M. 50 Pf., 12 M. und 14 M.  
" 8 " 9 M., 12 M. 50 Pf., 21 M., 25 M., 30 M., 33 M., 50 M. u. 52 M. 50 Pf.  
" 12 " 13 M. 50 Pf., 18 M. 50 Pf., 19 M., 25 M., 30 M., 36 M., 37 M. 50 Pf., 45 M., 50 M., 79 M. u. 80 M.  
" 18 " 28 M., 37 M., 45 M., 55 M., 70 M., 75 M., 115 M. u. 120 M.  
" 24 " 50 M., 60 M., 72 M., 90 M., 100 M. u. 160 M.

### Tischzeug vom Stück

**Hausmacher Schneidezeug**, starkfädig, Tischzeug, metereise vom Stück, rein Leinen, Breite 138 cm., das Meter 2 M. 50 Pf.; Breite 166 cm., das Meter 2 M. 50 Pf.; Breite 190 cm., das Meter 2 M. 25 Pf. u. 3 M.; Breite 160 cm., das Meter 3 M. u. 3 M. 50 Pf.  
**Geklärt Jacquard Schneidezeug**, Breite 130 cm., das Meter 2 M. 75 Pf.; Breite 160 cm., das Meter 3 M. 50 Pf.  
Zu sämtlichen Mustern sind passende Servietten vorrätig.

### Mundtücher (Servietten)

zu obigen Tischstüchern passend.  
**Hausmacher-Drell und Jacquard**  
60 cm. Geviert 8 M. 50 Pf. pr.  
65 cm. " 8 M. 50 Pf. u. 10 M. 50 Pf. Dtzd.  
72 cm. " 10 M. 50 Pf. u. 12 M. 50 Pf.

### Geklärt Drell

65 cm. Geviert 8 M. pr. Dtzd.  
**Geklärt Jacquard**  
44 cm. Geviert 5 M. 25 Pf., 6 M. u. 7 M.  
50 cm. " 6 M. 25 Pf.  
65 cm. " 10 M., 10 M. 25 Pf., und 11 M. pr.  
72 cm. " 12 M., 13 M. 25 Pf., 16 M. 25 Pf., 18 M. u. 20 M. Dtzd.

### Geklärt Damast

65 cm. Geviert 13 M. 50 Pf. u. 16 M. 50 Pf. pr.  
72 cm. " 16 M. 50 Pf. u. 20 M. 25 Pf. Dtzd.  
80 cm. " 25 M., 31 M. 50 Pf., 35 M., 40 M., 48 M. u. 80 M. Dtzd.

## Tafelzeug und Handtücher mit Namen, Wappen etc.

### Tischgedecke mit blauen Bordüren in Hausmacher-Damast, Altdeutsches Muster.

**Tischtücher**  
für 6 Personen, Stück 16 M., 18 M., 22 M. 50 Pf., 28 M., 33 M.  
**Mundtücher**  
75 c./m. im Geviert, Dutzend 33 M.

### Tischdecken

ausschliesslich in klassischen Mustern.  
Grauweisseleine, Stück 3 M., 3 M. 75 Pf., 4 M. 50 Pf., 7 M., 22 M. 50 Pf.  
Grauweisseleine mit rothen Bordüren, Stück 3 M.  
blauweisseleine, Stück 7 M. u. 10 M. weiss mit gold, Stück 10 M.  
blau mit gold, Stück 10 M.  
echt türkisch roth mit Fransen, Stück 4 M. 25 Pf. und 6 M. 50 Pf.  
weisseleine mit farbigen Bordüren, Stück 1 M. 85 Pf., 2 M. 75 Pf., 3 M. 75 Pf., 6 M., 9 M. 50 Pf., 10 M., 12 M., 16 M., 20 M. u. 25 M.  
echt türkisch roth ohne Fransen, St. 2 M. 25 Pf., 2 M. 40 Pf., 2 M. 75 Pf., 3 M., 3 M. 75 Pf. und 5 M. 50 Pf.  
echt türkisch roth mit blau karriert ohne Fransen, Stück 2 M. 75 Pf., 3 M., 3 M. 25 Pf. u. 4 M.

### Grauleinene Staubdecken.

buntfarbig karirt, 115/160 cm. gross, das Stück 2 M.

### Dessertservietten

in klassischen Mustern, gefranst, weiss, weiss mit farbigen Bordüren u. grau 4 M., 5 M., 5 M. 25 Pf., 6 M. 50 Pf., 8 M., 10 M., 10 M. 50 Pf., 13 M. und 13 M. 50 Pf. pr. Dutzend; ungefranst, Dutzend 5 M. 25 Pf., 6 M., 6 M. 25 Pf. u. 7 M.

### Krebservietten

in echt türkisch roth, 2 M. und 3 M. 75 Pf. das Dutzend.

### Tablettes

rund, weiss, gefranst, das Dtz. 1 M. 85 Pf.

**Kommodendecken** mit Fransen. Grauweisseleine, Stück 2 M. echt türkisch roth, Stück 2 M.  
**Lehnstuhlschoner** mit Fransen. Weiss Zwirn-Crêpe-Gewebe mit rothen und blauen Streifen, Stück 1 M. 75 Pf.

### Seidene Tischläufer und Tablettes

in weiss und altgold.  
Tablettes: 20/31 cm., das Stück 1 M. 25 Pf.  
Tischläufer: 34/176 cm., das Stück 15 M.

### Für Stickerel: Gefranzte Zwirn-Decken (crème) mit Natté-Bordüren.

32 c./m. im Geviert, Stück 40 Pf.  
45 c./m. im Geviert, Stück 70 Pf.  
67 c./m. im Geviert, Stück 1 M. 30 Pf.  
66/100 cm. Geviert 1 M. 90 Pf.  
140 c./m. im Geviert, Stück 5 M.

### Tischläufer (für Stickerel).

Weiss Leinen Crêpe-Gewebe mit Natté-Bordüren und Fransen.  
45/170 cm., das Stück 1 M. 75 Pf.

### Graue Zwirn-Java-Tischdecken

extraschwere Qualität mit reich geknüpften Fransen,  
Stück 12 M., 13 M. 50 Pf., 15 M. u. 18 M.

Die Firma übernimmt Aufträge auf Mundtücher, Tischtücher etc. mit einzuwebenden Namen, Wappen, etc. und kann eine prompte und gute Ausführung zusichern. — Eine grosse Anzahl Probe-Exemplare der bereits mit Namen oder Wappen an Hotels, Restaurants, Bade-Anstalten, Officer-Casinos, Logen, Vereine etc. gefertigten Leinenwaren liegt zur gefälligen Ansicht aus, und können Zeichnungen, nach besonderen Angaben ausgeführt, im eigenen Atelier für Muster-Zeichnungen schnell angefertigt werden. — Bei grösseren Aufträgen auf ein- und dieselbe Grösse werden die durch das Einweben entstehenden Extraspesen nicht berechnet, zu bemerken ist nur, dass die Anfertigung bei der ungeklärten Ware 3 bis 4 Monate, bei der ganz ausgebleichten 4 bis 6 Monate in Anspruch nimmt.

### Besonders wohlfeil:

- 1 Partie Hausmacher-Drell-Servietten, 60 cm im Geviert, Dtzd. 5 M. 50 Pf.
- 1 Partie Weissleine Jacquard-Servietten, 62 c./m. im Geviert, Dtzd. 6 M.
- 1 Partie Crème Damast-Tischtücher, 162 cm im Geviert, Stück 3 M.
- 1 Partie Weissleine Damast-Dessert-Servietten, 32 cm im Geviert, Dtz. 2 M. 25 Pf.
- 2 M. 50 Pf. und 3 M.
- 1 Partie Weissleine Theegedecke mit farbiger Bordüre, mit 6 Servietten, Gedeck 4 M. 50 Pf.
- 1 Partie Weissleine Damast-Theegedecke mit 6 Servietten, Gedeck 6 M. 50 Pf.

### Handtücher

abgepasst und Stückwaare.

### Abgepasste Handtücher:

**Gläser-Handtücher**, grauweiss gestreift mit rothen Bordüren, gesäumt und zweiseitig gebändert Dtz. 6 M. 25 Pf.

**Gänseaugen-Handtücher**, grauweiss mit rothen Bordüren, Dtz. 5 M. 25 Pf.

**Original-Küchen-Handtücher**, naturweiss mit roter und blauer Figuren-Bordüre, Dtzd. 7 M.

**Ungeklärte Küchen-Handtücher**, gesäumt und zweiseitig gebändert Dtz. 6 M. 75 Pf.

**Gerstenkorn-Handtücher**, weiss mit rothblauen Bordüren, Dtz. 6 M. und 8 M.

**Gänseaugen-Handtücher**, weiss mit rothen und blauen Streifen, gesäumt und zweiseitig gebändert Dtz. 6 M.

**Hausmacher-Drell-Handtücher**, Dtz. 7 M. 50 Pf., 8 M. 50 Pf., 10 M. 50 Pf., 11 M., 12 M., 13 M. 50 Pf., 15 M. u. 16 M.

**Geklärt Jacquard-Handtücher**, Dtz. 13 M. 50 Pf., 14 M., 14 M. 50 Pf., 15 M. 50 Pf., 16 M., 20 M. und 24 M.

**Geklärt Damast-Handtücher**, Dtz. 24 M., 27 M. u. 32 M.

**Feinste Gerstenkorn (Huck) Handtücher**, gesäumt und zweiseitig gebändert Dtz. 10 M. 50 Pf., 13 M., 14 M. 50 Pf., 15 M.

**Gezwirnte Gerstenkorn (Huck) Handtücher**, gesäumt und zweiseitig gebändert Dtz. 18 M.

**Handtücher**, Huck-Gewebe mit echtfarbigen Bordüren, Stück 1 M. 50 Pf. Dtz. 16 M.

**Damast-Gewebe** mit echtfarbigen Bordüren, Stück 2 M. 25 Pf., Dtz. 24 M.

**Gemasterte schwere Zwirnhandtücher mit Fransen**, weiss, zu Stickereien geeignet, Dtz. 18 M. Stück 1 M. 65 Pf.

**Zwirn-Crêpe-Handtücher mit Fransen und mit Natté-Bordüre**, weiss, zu Stickereien geeignet, Stück 1 M. 50 Pf., Dtz. 16 M. 50 Pf.

**Handtuch-Stückwaare.**

**Halbleinen Handtuch-Drell (roh-weiss)**, 37 c./m. br. Mtr. 30 Pf., 42 c./m. br. Mtr. 35 Pf.

**Handtuch-Drell (roh-weiss)**, 38/40 c./m. br. Mtr. 35 Pfg., 49/50 c./m. br. Mtr. 50 Pf.

**Handtuch-Drell (natur-weiss)**, 42 c./m. br., Mtr. 40 Pf., 50 c./m. br., Mtr. 45 Pf.

**Schweres Creas-Handtuch (weissgarnig)**, Flachgespinnst, 45/46 c./m. br., Mtr. 55 Pf., 50 c./m. br., Mtr. 60 Pf., 70 Pf. u. 75 Pf.

**Weissgarnig Handtuch-Drell**, 46 c./m. br., Mtr. 45 Pf.

**extra schwer**, 49/50 c./m. br., Mtr. 65 Pfg.

**Gerstenkorn-Handtuch-Drell (weissgarnig)**, 43 c./m. br., Mtr. 40 Pf., 50 c./m. br., Mtr. 50 Pf., 55 Pf., 60 Pf.; 80 c./m. br., Mtr. 80 Pf.; mit rothen Streifen: 43 c./m. br., Mtr. 55 Pf., 50 c./m. br., Mtr. 65 Pf.

**Feinstes Handtuch-Gerstenkorn**, 50 c./m. br., Mtr. 85 Pf., 65 c./m. br., Mtr. 95 Pf.

**Zwirn-Handtuch-Gerstenkorn**, 60 c./m. br., Mtr. 1 M. 25 Pf. u. 1 M. 60 Pf.

**Taschentücher**

rein Leinen, sorgfältig gesäumt, in sauber ausgestatteten Cartons.

**Für Kinder:**

Dtz. 2 M. 50 Pf., 3 M. u. 4 M.

**Mit farbigen Bordüren:** Dtz. 2 M., 25 Pf. (Halbleinen) u. 3 M. 25 Pf. (Reinleinen).

**Mit schwarzen Bordüren:** Dtz. 7 M.

**Mit feinen rothen Karos:** Dtz. 2 M. 50 Pf. u. 3 M.

**Für Damen:** Dtz. 4 M. 50 Pf., 5 M., 6 M., 6 M. 25 Pf. etc. bis 14 M.

**Für Herren:** Dtz. 6 M., 7 M. 50 Pf., 8 M., 9 M., etc. bis 17 M. 50 Pf.

**Für Damen und Herren:** **Mit farbigen Bordüren:** Dtz. 4 M. 25 Pf., 6 M. und 7 M. 50 Pf. **Mit schwarzen Bordüren:** Dtz. 8 M.

**Bunte halbleinene Taschentücher** für Herren: Dtz. 5 M. und 8 M. 50 Pf.

**Englische Batiste-Taschentücher**

**Für Damen:** Mit 3—4 c./m. breitem Hohlraum, Dtz. 7 M. 50 Pf., 9 M. u. 10 M.

**Französische reinleinene Batist-Taschentücher**

**Für Damen:** Dtz. 12 M., 13 M. 50 Pf., 16 M. 50 Pf., 18 M. Dergleichen mit 4 c./m. breitem Hohlraum Dtz. 9 M., 12 M., 13 M. 50 Pf., 16 M. 50 Pf., 20 M., 27 M. und 40 M.

**Für Herren:** Dtz. 18 M., 25 M. und 27 M.

**Französische Linon-Balltücher** mit Hohlraum, Stück 2 M. 25 Pf., 3 M. und 3 M. 50 Pf., Dtz. 25 M., 35 M. und 40 M.

**Farbig Bedruckte Batist-Taschentücher.**

**Für Damen:** mit 4 c./m. br. Hohlraum, Dtz. 9 M.

**Für Herren:** mit 3 c./m. br. Hohlraum, Dtz. 15 M.

**Buntgestickte Taschentücher.**

**Weiss Leinene Batiste Taschentücher** mehrfarbig in neuen Mustern gestickt und languetirt, "Handarbeit".

3 Stück 2 M. 25 Pf., Dtz. 8 M. 50 Pf. Das Stück 1 M. 10 Pf., 1 M. 30 Pf., 1 M. 40 Pf., 1 M. 50 Pf., 1 M. 65 Pf., 1 M. 75 Pf., etc. bis 2 M. 50 Pf.

**Abgepasste Wischtücher jeder Art** in grauweiss Karo, in weiss mit farbiger Bordüre, in weiss mit rothen oder blauen Karos und dergleichen damassirt, das Dtz. 4 M., 4 M. 50 Pf., 5 M. 50 Pf., 6 M., 7 M. 50 Pf. u. 8 M. Im Stück: weiss mit rothen Bordüren, Mtr. 55 Pf., 60 Pf., 70 Pf. und 80 Pf.

**Abgepasste Messertücher**, grau Leinen-Gerstenkorn, 43/48 c./m., Dtz. 2 M. 50 Pf.

**Mangeltuch-Leinen**, gestreift, Mtr. 85 Pf.

**Abgepasste Mangeltücher**, grauweiss-roth gestreift, das Stück 1 M. 50 Pf., 3 Stück 4 M., grauweiss gestreift, das Stück 1 M. 75 Pf., 3 Stück 4 M. 25 Pf.; mit eingewebten Figuren, Stück 2 M., 3 Stück 5 M. 70 Pf.

**Fischer-Leinen**, für Hausfrauen-Schürzen, in blau: Mtr. 1 M. grau: Mtr. 1 M. 20 Pf.

**Seiltuch-Leinen**, 80 c./m. br., Mtr. 60 Pf.

**Leinener Windelstoff**, klein gemustert, Mtr. 1 M. 10 Pf. u. 1 M. 35 Pf.

**Diaper**, klein gemustert, für Kinderlätzchen, Mtr. 65 Pf. und 80 Pf.

**Confectionirte Kinderservietten**, aus klein gemustertem starkem Leinenstoff mit roth-blauer Einfassung und unterer Rand-Canvas-Bordüre zum Sticken, Marke K C B das Dtz. 3 M.

### Für Damen:

Dtz. 4 M. 50 Pf., 5 M., 6 M., 6 M. 25 Pf. etc. bis 14 M.

### Für Herren:

Dtz. 6 M., 7 M. 50 Pf., 8 M., 9 M., etc. bis 17 M. 50 Pf.

### Für Damen und Herren:

**Mit farbigen Bordüren:** Dtz. 4 M. 25 Pf., 6 M. und 7 M. 50 Pf. **Mit schwarzen Bordüren:** Dtz. 8 M.

**Bunte halbleinene Taschentücher** für Herren: Dtz. 5 M. und 8 M. 50 Pf.

### Englische Batiste-Taschentücher

**Für Damen:** Mit 3—4 c./m. breitem Hohlraum, Dtz. 7 M. 50 Pf., 9 M. u. 10 M.

### Französische reinleinene Batist-Taschentücher

**Für Damen:** Dtz. 12 M., 13 M. 50 Pf., 16 M. 50 Pf., 18 M. Dergleichen mit 4 c./m. breitem Hohlraum Dtz. 9 M., 12 M., 13 M. 50 Pf., 16 M. 50 Pf., 20 M., 27 M. und 40 M.

**Für Herren:** Dtz. 18 M., 25 M. und 27 M.

### Französische Linon-Balltücher

mit Hohlraum, Stück 2 M. 25 Pf., 3 M. und 3 M. 50 Pf., Dtz. 25 M., 35 M. und 40 M.

### Farbig Bedruckte Batist-Taschentücher.

**Für Damen:** mit 4 c./m. br. Hohlraum, Dtz. 9 M.

**Für Herren:** mit 3 c./m. br. Hohlraum, Dtz. 15 M.

### Buntgestickte Taschentücher.

**Weiss Leinene Batiste Taschentücher** mehrfarbig in neuen Mustern gestickt und languetirt, "Handarbeit".

3 Stück 2 M. 25 Pf., Dtz. 8 M. 50 Pf. Das Stück 1 M. 10 Pf., 1 M. 30 Pf., 1 M. 40 Pf., 1 M. 50 Pf., 1 M. 65 Pf., 1 M. 75 Pf., etc. bis 2 M. 50 Pf.

### Abgepasste Wischtücher jeder Art

in grauweiss Karo, in weiss mit farbiger Bordüre, in weiss mit rothen oder blauen Karos und dergleichen damassirt, das Dtz. 4 M., 4 M. 50 Pf., 5 M. 50 Pf., 6 M., 7 M. 50 Pf. u. 8 M. Im Stück: weiss mit rothen Bordüren, Mtr. 55 Pf., 60 Pf., 70 Pf. und 80 Pf.

**Abgepasste Messertücher**, grau Leinen-Gerstenkorn, 43/48 c./m., Dtz. 2 M. 50 Pf.

**Mangeltuch-Leinen**, gestreift, Mtr. 85 Pf.

**Abgepasste Mangeltücher**, grauweiss-roth gestreift, das Stück 1 M. 50 Pf., 3 Stück 4 M., grauweiss gestreift, das Stück 1 M. 75 Pf., 3 Stück 4 M. 25 Pf.; mit eingewebten Figuren, Stück 2 M., 3 Stück 5 M. 70 Pf.

**Fischer-Leinen**, für Hausfrauen-Schürzen, in blau: Mtr. 1 M. grau: Mtr. 1 M. 20 Pf.

**Seiltuch-Leinen**, 80 c./m. br., Mtr. 60 Pf.

**Leinener Windelstoff**, klein gemustert, Mtr. 1 M. 10 Pf. u. 1 M. 35 Pf.

**Diaper**, klein gemustert, für Kinderlätzchen, Mtr. 65 Pf. und 80 Pf.

**Confectionirte Kinderservietten**, aus klein gemustertem starkem Leinenstoff mit roth-blauer Einfassung und unterer Rand-Canvas-Bordüre zum Sticken, Marke K C B das Dtz. 3 M.

**Gerstenkorn-Badelaken**, mit rothen Bordüren, Stück 4 M. und 5 M. mit einzuwebenden Namen, Wappen, etc.

urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-168721678188710091-16/fragment/page=0004